



Kooperationsvereinbarung

zur Zusammenarbeit zwischen den Städten

Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein

Präambel

Die Städte Aschersleben mit ihren 11 Ortsteilen, Falkenstein/Harz mit ihren 7 Ortsteilen Seeland mit 6 Ortsteilen und Arnstein mit 12 Ortschaften (nachfolgend auch als Städteverbund bezeichnet) wollen künftig verstärkt und zum Wohle des gesamten Städteverbunds zusammenarbeiten.

Grundlage dafür ist diese kommunale Kooperationsvereinbarung, die sowohl Ziele als auch Handlungsbereiche der künftigen Zusammenarbeit regeln.

Diese Vereinbarung regelt die Art und den Umfang der interkommunalen Kooperation und greift nicht in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Städte ein.

§ 1

Anlass und Erfordernis

Die Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt hat dazu geführt, dass bestehende Verbindungen und historische Verflechtungen zwischen den Städten Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein Veränderungen erfahren haben.

Die Stadt Aschersleben hat den Kreissitz verloren und liegt, zusammen mit der Stadt Seeland am südwestlichen Rand des Salzlandkreises; in unmittelbarer Nachbarschaft zum Harzkreis und zum Landkreis Mansfeld-Südharz. Die Stadt Falkenstein/Harz gehört nun zum östlichen Rand des Harzkreises. Die Stadt Arnstein liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz und pflegt umfassende Verflechtungsbeziehungen zu den Städten Aschersleben und Falkenstein/Harz.

Um eine nachhaltige und positive Entwicklung dieser durch vielfältige Verflechtungen miteinander verbundenen Städte auch in Zukunft zu gewährleisten, wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen. Aufgrund der vielfältigen Verflechtungsbeziehungen zwischen den vertragsschließenden Städten sehen die Städte Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein die Stadt Aschersleben als ihr Mittelzentrum an. Diese Vereinbarung hat auch zum Ziel, den nicht nur für die Städte Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein wichtigen Status der Stadt Aschersleben als Mittelzentrum langfristig zu sichern, denn dieser Status trägt entscheidend zur Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region bei, dient der Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raumes und ist langfristig die Bedingung für die Erhaltung und Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze. Dieses gemeinsame Mittelzentrum ist Voraussetzung der Stärkung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung.

Daneben dient diese Vereinbarung der Stabilisierung der Grundzentren, derzeit Ermsleben und Hoym sowie der verstärkten Zusammenarbeit der Vertragspartner auf dem Gebiet der Grundversorgung.

§ 2

Kooperationsgrundsätze und Kooperationsziele

1. Die Kooperationspartner haben das Ziel, das im gemeinsamen Wirtschaftsgebiet vorhandene Entwicklungspotential zu sichern, zu qualifizieren und auszubauen. Dieses Ziel erfordert eine Kooperation, die sich auf die für die kooperierenden Kommunen wesentlichen Handlungsfelder bezieht.
2. Aus Sicht der Vertragspartner ist die Funktion der Stadt Aschersleben als Mittelzentrum ein wesentlicher Faktor für die erfolgreiche Entwicklung des gemeinsamen Wirtschaftsgebietes. Die Vertragspartner wirken gemeinsam darauf hin, diese Funktion nicht nur zu erhalten sondern auch zu stärken.

Ausgehend von dieser Funktion soll das Mittelzentrum seine strategischen Vorteile auch dafür verwenden, die potentiellen wirtschaftlichen Ressourcen der Vertragspartner zu entwickeln.

3. Die Stabilisierung der grundzentralen Versorgungseinrichtungen in den Grundzentren ist für die Vertragspartner von besonderer Bedeutung. Die Vertragspartner verstärken deshalb ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, um zum Erhalt und zur Stabilisierung der grundzentralen Versorgungseinrichtungen in den Grundzentren beizutragen. Im Vordergrund steht dabei neben der Kooperation der Grundzentren Hoym und Ermsleben die Zusammenarbeit der Städte Arnstein und Falkenstein/Harz im Bereich der Grundversorgung.
4. Die Funktion der Stadt Falkenstein/Harz als Bindeglied zum Harz und als bedeutendes touristisches Ziel im Harz, sowie Gewerbe- und Wirtschaftsstandort sind weiter auszubauen und zum Wohle der weiteren Vertragspartner zu entwickeln.
5. Die Funktionen der Stadt Seeland als Tourismus-, und Gewerbe- und Wissenschaftsstandort sind ebenfalls weiter auszubauen und ebenfalls zum Wohle der weiteren Vertragspartner zu entwickeln.
6. Die Funktion der Stadt Arnstein als Bindeglied zum Mansfelder Land und als Tourismusstandort sowie als Standort der Forschungsstätte für Frühromantik und des

Novalismuseums im Schloss Oberwiederstedt werden ebenfalls weiter ausgebaut und zum Wohle der weiteren Vertragspartner entwickelt.

§ 3

Handlungsbereiche

Die Städte arbeiten insbesondere in nachfolgend aufgeführten Bereichen vertrauensvoll zusammen.

1. Siedlungsentwicklung

Die Planungsgebiete der Vertragspartner grenzen aneinander. Diese werden sich über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus, bei der weiteren planerischen Siedlungsentwicklung eng abstimmen, wobei für die Vertragspartner auch die Sicherung und Entwicklung des ländlichen Raums Beachtung finden sollen. Dies soll unter besonderer Beachtung des demographischen Wandels erfolgen.

2. Bildung und Ausbildung

Unter Einbeziehung aller Bildungsträger ist ein abgestimmtes und ausgewogenes Bildungs- und Ausbildungsangebot zu entwickeln um die Attraktivität der Vertragspartner als Wohn- und Lebensort zu gewährleisten und um weiter ausreichend Schulabgänger zur Deckung des lokalen Fachkräftebedarfs bereitzustellen. Die Aufgaben der Vertragspartner als Standorte auch für weiterführende Schulen werden unterstützt.

Grundlage künftiger Standort- und Investitionsentscheidungen soll eine in enger Abstimmung mit den Trägern der Einrichtungen am Bedarf ausgerichtete, interkommunale Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplanung sein, wobei die Ausdünnung der ländlichen Schulstandorte in möglichst engen Grenzen gehalten werden soll.

Im Zusammenhang damit sollen die Zusammenarbeit der Schulen untereinander und die Kooperation der Schulen mit lokalen Unternehmen gefördert werden.

3. **Jugend-, Sport- und Freizeiteinrichtungen**

Die von den Vertragspartnern vorgehaltenen Jugend-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sollen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Effektivität sowie unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten funktional, ggf. auch räumlich vernetzt und optimiert werden. Unwirtschaftliche Doppelangebote sollen möglichst vermieden werden.

Die Nutzungsangebote der Vertragspartner werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, den Einwohnern aller Vertragspartner zu jeweils gleichen Bedingungen angeboten.

4. **Gesundheitsversorgung**

Die Sicherung der ärztlichen Grundversorgung ist eine wesentliche Aufgabe aller Vertragspartner. Die höherwertigen, insbesondere fachärztlichen Angebote sowie die Vorhaltung der ambulanten und stationären medizinischen Einrichtungen sind eine wichtige Versorgungsaufgabe des Mittelzentrums.

Die Vertragspartner werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowohl die quantitative als auch die qualitative Weiterentwicklung der ärztlichen Versorgung in der gesamten Region unterstützen.

Ein besonderer Augenmerk soll auf die möglichst wohnortnahe ärztliche Versorgung gelegt werden.

5. **Wirtschaft**

Eine wachsende und dauerhaft florierende Wirtschaft ist die Grundlage der regionalen Entwicklung. Alle Vertragspartner sind ausgeprägte und unterschiedlich strukturierte Wirtschaftsstandorte. Die Sicherung, Verbesserung und weitere Entwicklung der ökonomischen Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaftsstandorte der Vertragspartner ist ein grundsätzliches Ziel der Kooperation. Hierzu werden die Vertragspartner ein räumlich und konzeptionell gemeinsames Entwicklungskonzept verfolgen und in einem regionalen Aktionsbündnis zur Förderung des gemeinsamen Wirtschaftsgebiets mitarbeiten.

6. **Einzelhandel**

Regionaler Schwerpunkt des Einzelhandels ist, seiner Funktion als Mittelzentrum entsprechend, Aschersleben. Dessen ungeachtet werden die weiteren Städte in ihren Bemühungen ein möglichst vielseitiges Angebot auf ihr Zentrum zu konzentrieren, unterstützt. Die Vertragspartner werden die Vergrößerung oder Verlagerung von großflächigem Einzelhandel vorab miteinander abstimmen.

7. **Tourismus**

Die Vertragspartner haben eine besondere Beziehung zur Tourismusregion Harz. Daneben sind die Städte Aschersleben und Falkenstein/Harz Standorte der Gartenträume Sachsen-Anhalt. Die Stadt Seeland soll bei der Wiedernutzung des Concordia-Sees und der weiteren Entwicklung dieses Gebietes unterstützt werden.

Die Vertragspartner werden ihre Kooperation durch eine gemeinsame Marketingstrategie, durch die ständige Abstimmung tourismusbezogener Maßnahmen sowie durch das Vernetzen von Verwaltung und Wirtschaft intensivieren.

Eine wesentliche Beachtung soll dabei der kontinuierliche Ausbau der touristischen Infrastruktur (z.B. Rad- und Wanderwege sowie Beschilderung der Wege) zwischen den Vertragspartnern, aber auch der überregionalen Bereiche, finden. Als erstes verbindendes Kooperationsprojekt wird die touristische Radtour „Burgen- und Seenradweg“ von den Vertragspartnern unterstützt.

8. **Kultur**

Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen prägen die Qualität und die Attraktivität einer Region und ihrer Städte und Dörfer sowohl für deren Bewohner als auch für deren Besucher.

Soweit dies möglich ist, werden die Vertragspartner insbesondere die Kulturarbeit aufeinander abstimmen, einen gemeinsamen Veranstaltungskalender entwickeln und die Kooperation kultureller Einrichtungen untereinander fördern. Hierbei sind die in den ländlichen Ortsteilen liegenden Bürgerhäuser mit einzubeziehen.

9. **Verkehr**

Für ein gemeinsames Wirtschaftsgebiet sind die äußere und innere Verkehrserschließung sowie die vernetzte Erschließung durch den ÖPNV von zentraler Bedeutung.

Um bestehende Ressourcen besser zu nutzen und gegenüber Verkehrsträgern geschlossen aufzutreten, werden die Vertragspartner eigene Planungen und Vorschläge zur Verbesserung der verkehrsmäßigen Erschließung aufeinander abstimmen und gemeinsam nach außen vertreten.

10. **Kommunalverwaltung**

Die Kommunalverwaltung ist kostenorientiert, bürgernah und professionell durchzuführen. Bevölkerungsrückgang, Änderungen der Bevölkerungsstruktur und die notwendige Personalanpassung der Verwaltungen erfordern eine Standardisierung, Verkleinerung und Spezialisierung der Verwaltungsleistungen.

Vor diesem Hintergrund arbeiten die Verwaltungen der Vertragspartner eng zusammen und unterstützen sich, soweit dies rechtlich zulässig ist, insbesondere in folgenden Verwaltungsbereichen:

- Allgemeine Verwaltung,
- Standesamt,
- Wirtschaftsförderung,
- Marketing,
- Beteiligungscontrolling,
- Bauordnung,
- Städteplanung und
- Aufgaben eines Bauwirtschaftshofes.

Die Unterstützung kann sowohl personell, als auch durch die Zurverfügungstellung von z. B. Know-how in jeglicher Form erfolgen.

§ 4

Erfahrungsaustausch und Organisation

Der Oberbürgermeister und die Bürgermeister treffen jährlich zu einer interkommunalen Arbeitsbesprechung zusammen. Im Rahmen dieser Arbeitsbesprechungen werden die konkreten Maßnahmen der Zusammenarbeit erarbeitet und soweit erforderlich die Beschlussfassungen in den Stadträten vorbereitet und die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung ausgetauscht. Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass der Wortlaut dieser Kooperationsvereinbarung auf den jeweiligen Internetpräsentationen veröffentlicht wird.

§ 5

Aufnahme weiterer Kooperationspartner und Zusammenarbeit mit anderen Partnern

1. Die Aufnahme von weiteren Kommunen als Partner der Kooperationsvereinbarung ist möglich. Diese bedarf der Zustimmung der Vertragspartner.
2. Mit Partnern auf Landes- oder regionaler Ebene, sowie Hochschulen und Wirtschaftsverbänden, die gleiche oder vergleichbare Ziele verfolgen, wird eine Zusammenarbeit angestrebt.

§ 6

Verschwiegenheit

Von den vorstehenden Regelungen werden die dienstrechtlichen Verpflichtungen einzelner kommunaler Mitarbeiter zur Wahrung der Verschwiegenheit nicht berührt.

§ 7

Kosten

Entstehen durch gemeinsame Aktivitäten der Kooperationspartner Kosten, so sind diese von allen Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen.

Soweit diese Aktivitäten nur für einzelne Vertragspartner einen besonderen Vorteil bedeuten, sind einvernehmlich von Abs. 1 abweichende Kostenregelungen zu treffen, die dies entsprechend berücksichtigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am 1. Juni 2016 nach Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister und die Bürgermeister in Kraft. Diese Vereinbarung ersetzt die am 20. Juni 2013 unterzeichnete und zum 1. Juni 2013 in Kraft getretene Kooperationsvereinbarung.
2. Die Vereinbarung kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Aschersleben, den 2016

.....			
Andreas Michelmann	Klaus Wycisk	Heidrun Meyer	Frank Sehnert
Oberbürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeisterin	Bürgermeister
Stadt Aschersleben	Stadt Falkenstein/Harz	Stadt Seeland	Stadt Arnstein